



Tarifspiegel 2020.

Tarifliche Grundvergütung bis 11,05 €
je Stunde in Nordrhein-Westfalen.

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für unseren diesjährigen Tarifspiegel interessieren!

Mit unserer Übersicht veröffentlichen wir seit dem Jahr 2004 die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich für Nordrhein-Westfalen.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte und verfolgt nicht den Ansatz, den Niedriglohnbereich vollständig zu beschreiben, da wir mit unserer Auswertung nur einen Teilbereich darstellen können.

Zum Niedriglohnbereich zählen alle Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zwei Drittel des mittleren Verdienstes (zurzeit 11,05 Euro brutto je Stunde).

Nach unserer Auswertung von 132 Branchentarifverträgen gibt es in 53 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 11,05 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Branchentarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In fünfzehn Branchen (2019: drei Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Der Anstieg an Branchentarifverträgen mit tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich ist begründet durch die Anhebung der Niedriglohnschwelle von 10,00 Euro auf 11,05 Euro.

Die Festlegung der Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglohn gelten, folgt einem Ansatz, der unter anderem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewandt wird. Entsprechend dieser Definition wird von Niedriglohn gesprochen, wenn der Bruttoverdienst kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes ist.

Der Medianwert ist nicht vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

Die Niedriglohngrenze wird vom Statistischen Bundesamt alle vier Jahre errechnet. Die derzeitige Grenze wurde mit Daten aus dem Jahr 2018 ermittelt.

Tarifvergütungen unterhalb von 9,35 Euro verlieren aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk

Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) gelten in folgenden Branchen:

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Gebäudereinigerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Die Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2020.

Weitere Tarifinformationen und Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.tarifregister.nrw.de.

Über unsere Homepage sind wir auch bei Anregungen oder Fragen für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

vom Team des Tarifregisters

Hinweise:

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG) oder wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Apotheken, abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	10,38	1.806	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.09.18	31.12.19
2.	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst	10,25 10,45		Mindestlohn nach AEntG	01.10.20 01.10.21	30.09.22
3a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	10,15		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.20	31.12.22
		10,45			01.04.21	
		10,88			01.04.22	
		10,82		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.07.20	31.03.21
3b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	10,15		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.20	31.12.22
		10,45			01.04.21	
		10,88			01.04.22	
		10,82		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.07.20	31.03.21
4.	Bäckerhandwerk	9,50		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.06.19	31.05.20
		9,80		Reinigungskraft im Verkauf		
		10,09		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)		
		10,14		Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernte Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich		
		10,86		Bäckereifachverkäufer/-in		
5.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	10,53	1.695	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.11.20	31.03.21
6.	Bewachungsgewerbe	** 11,00		Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz in einem Objekt; im Servicedienst; Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst	01.01.20	31.12.20
7.	Brot- und Backwarenindustrie	10,01	1.676	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.04.19	31.03.20
8.	Dachdeckerhandwerk ***	9,43	1.593	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.19	30.09.20
		10,92	1.845	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
9.	Einzelhandel	10,43	1.701	Angestellte ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.20	30.04.21
		10,44		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe		
10.	Eiscafes, italienische	10,06		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.20	31.07.21
		10,45		Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen		
11.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	9,35		Gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung oder Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.01.20	31.12.20
		9,52		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.03.19	31.10.19
		9,53	1.616	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,69	1.644	einfache kaufm. Tätigkeit (nicht im Verkauf)		
		9,73		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		10,50	1.781	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
11.	Fortsetzung: Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	10,50	1.781	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung	01.03.19	31.10.19
		10,61		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
12.	Feinkeramische Industrie	9,36	1.548	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.18	31.08.19
		10,91	1.803	kaufm. oder techn. Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Aufsicht mit Berufsausbildung		
13.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	9,96	1.625	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.01.19	29.02.20
		10,76	1.756	Tätigkeiten nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
14.	Fleischerhandwerk ***	8,90	1.504	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.10.17	30.09.18
		9,12	1.542	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten		
		9,12	1.542	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen		
		10,65	1.800	gelernte Bürokräfte oder gelernte Verkäufer/Verkäuferinnen		
		10,69	1.806	ungelernte Arbeiter/-innen		
		10,96	1.853	ungelernte Arbeiter/-innen mit erweiterten Fertigkeiten (z.B. Maschinenführer/-in)		
15.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.16	31.07.17
		10,98	1.815	kaufm. oder techn. Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Aufsicht mit Berufsausbildung		
16.	Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	9,54	1.618	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung; ungelernete Arbeitskräfte	01.01.20	31.12.20
		10,10	1.714	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich		
		10,66	1.809	floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig ausgeübt werden, Abschlussprüfung Florist/-in		
17.	Forstbetriebe, private	9,74		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.19	31.12.19
		10,37		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen (kurze Einweisung)		
18.	Friseurhandwerk ***	** 9,35		Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 5 Jahren und Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in den ersten 2 Jahren	01.01.20	30.06.20
		9,75	** 1.667	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten/Rezeptionistinnen ohne zusätzliche Funktionsbereiche		
		10,10	** 1.727	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen		
		10,60	** 1.813	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne zusätzliche Funktionsbereiche		
19.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	10,47	1.776	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.20	30.06.21
		10,90		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
20a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	10,60	1.753	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.01.20 01.04.21	31.01.22
		10,87	1.796			
20b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	10,51	1.737	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.04.20	31.12.20
21.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	9,80		einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.08.19	31.05.20
		10,39		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
22.	Gebäudereinigerhandwerk	10,80		Mindestlohn nach AEntG	01.01.20	31.12.20
		10,80		Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten		
23.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	9,50	1.550	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.04.19	30.04.20
		10,46	1.707	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung		
24.	Hohlglas erzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	10,99	1.792	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.01.17	31.05.17
25.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,25	1.609	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.16	30.04.17
26.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	10,00		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.07.19	30.04.21
27.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	10,36		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter	01.01.20	31.12.20
28.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	10,57	1.701	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeiten, ohne allgemeine kaufm. Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung (Hilfskräfte)	01.07.19	30.06.20
29.	Landwirtschaft	9,35		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.20	30.06.20
		9,62		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten		
		10,70		selbständige Tätigkeit, gründliche Fachkenntnisse nach mindestens 1-jähriger Berufserfahrung		
30.	Leder erzeugende Industrie	10,58	1.703	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne kaufm. Berufsausbildung	01.03.19	31.08.20
		10,76	1.732	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. Berufsausbildung		
31.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	10,24	1.738	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.02.20	28.02.22
		10,45	1.773		01.02.21	
		10,50	1.781	Tätigkeiten nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen	01.02.20	
		10,71	1.817		01.02.21	
32.	Malerhandwerk	10,29		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das ausschl. in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.10.19	31.10.20
		10,29		Fahrzeug-/Metalllackierer in stationären Werkstätten		
33.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießereihandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall NRW und der Christlichen Gewerkschaft Metall	10,86	1.842	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.10.19	30.09.20

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
34.	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	10,17	1.637	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.10.19	keine Angaben
		10,94	1.760	Verkaufsberater mit abgeschlossener einschlägiger Berufserfahrung		
35.	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	10,63		Werkstudenten, Reinigungskräfte	01.05.20	31.03.21
36.	Omnibusgewerbe, privates	9,66	1.618	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.01.19	31.12.19
		10,30	1.725	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung		
		10,96	1.835	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 3-jährige kaufm. oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung		
37.	Orthopädeschuhmacherhandwerk	10,50		Fußpfleger/-innen	01.01.15	31.12.17
		10,70		Gehilfen, die ausschließlich mit Reparaturen beschäftigt werden		
		10,90		Stepper/-innen		
38.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	9,98		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.20	keine Angaben
		10,19			01.01.21	
		11,00		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.01.20	31.12.20
39.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	9,59		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.18	30.06.19
		10,28		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten		
		10,96		einfache festgelegte Tätigkeiten nach längerem Anlernen (6 Monate) mit gewissen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten		
40.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,95	1.667	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.18	31.03.19
		10,32	1.728	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; Veranstalterbereich		
41.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	11,02	1.917	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.10.19	31.08.20
42.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	11,02	1.773	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.02.20	31.01.21
43.	Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk	10,79		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung, gewerbliche Tätigkeiten	01.03.19	30.09.19
44.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	10,63	1.803	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.01.20	31.08.21
		10,69	1.813		01.01.21	
45.	Spirituosenindustrie und Kornbrennereien	10,11		Aushilfskräfte mit einem Zeitvertrag bis zu 3 Monaten	01.07.15	30.06.16
		10,39		ungerlernete Kräfte für leichte Arbeiten		
		10,51	1.737	vorwiegend schematische und/oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
46a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,25		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.01.19	31.12.19
		9,40		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		9,76		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		10,60		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		

Ifd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
46b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,84		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.07.20	31.12.22
		10,33			01.01.21	
		10,82			01.01.22	
		10,00		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.07.20	
		10,50			01.01.21	
		11,00			01.01.22	
47.	Tageszeitungsverlage	10,84	1.651	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung	01.10.20	31.12.21
		11,01	1.676	nicht erforderlich	01.09.21	
48a.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	9,72	1.691	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.02.20	31.07.22
		9,97	1.734		01.02.21	
		10,53	1.833	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Erfahrungen erfordern	01.02.20	
		10,80	1.879		01.02.21	
10,60	1.844	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. kaufm. Berufsausbildung	01.02.20			
10,86	1.890		01.02.21			
48b.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	10,75	1.730	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.02.19	29.02.20
		10,80	1.739	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
		10,84	1.745	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
49.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	10,44	1.817	abgeschlossene Berufsausbildung	01.01.20	31.12.22
50.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	9,90		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.09.19	30.06.20
51.	Versicherungsgewerbe, privates	10,79	1.783	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.04.20	31.,01.2022
		11,00	1.819		01.06.21	
52.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	10,54	1.743	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.09.19	31.08.20
53.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie ***	9,17		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	01.03.19	30.04.20
		9,42	1.545	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten		
		9,59	1.572	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,75		gewerblich tätig nach einer Einweisung		
		10,21		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer		
		10,80		gewerbliche Tätigkeit nach längerer Unterweisung mit Verantwortung für Arbeitsprodukt und in der Regel Betriebsmittel oder für eine Arbeitsgruppe		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:
fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.
** Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
*** Umrechnungsfaktor 4,33

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Umschlaggestaltung Stella Chitzos

Titelfoto © iStock/Andrey Popov

© MAGS, Dezember 2020

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw